Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales 80792 München

Optionskommunen Regierungen von Oberbayern, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben

a a a b wi a b tli a b .

nachrichtlich:
Regierungen
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben 13/6074.04-1/445

19.09.2018

DATUM

Jochen Schumacher

TELEFON 089 1261-1253

TELEFAX

E-MAIL

089 1261-1638

referat-I3@stmas.bayern.de

Vollzug des SGB II; hier: Nicht-Anrechnung des Bayerischen Landespflegegeldes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Thematik geben wir die nachfolgenden Hinweise. Sie finden dieses AMS in Kürze auch unter der Adresse https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php dort unter Ziff. 6 Buchst. e.

Rückwirkend zum 01.05.2018 ist das Bayerische Landespflegegeldgesetz (BayLPflGG) in Kraft getreten. Danach besteht Anspruch auf ein Landespflegegeld in Höhe von jährlich 1.000 Euro für Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Bayern haben und im Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres (Pflegegeldjahr) mindestens an einem Tag in einem Umfang von mindestens Pflegegrad 2 pflegebedürftig waren.



In Art. 1 BayLPfIGG hat der Gesetzgeber eine ausdrückliche Zweckbestimmung für das Landespflegegeld (Stärkung des Selbstbestimmungsrechts pflegebedürftiger Menschen jenseits der Gestaltung ihres Alltags über Leistungen des SGB XI, SGB XII und SGB II hinaus) vorgenommen und den Willen bekundet, dass das Landespflegegeld weder auf Leistungen zur Deckung des pflegerischen Bedarfs und von Teilhabebedarfen sowie auf existenzsichernde Sozialleistungen angerechnet werden soll.

In Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des BMAS bitten wir Sie, das Landespflegegeld bei der Festsetzung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende unberücksichtigt zu lassen.

Es ist davon auszugehen, dass auch die gemeinsamen Einrichtungen künftig entsprechend verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Joden Slamba

Jochen Schumacher

Ministerialrat